
**KOLLEGIUM
DER
GENERALPROKURATOREN**

Brüssel, den 20. Mai 2005

**Rundschreiben Nr. COL 6/2005 des Kollegiums der
Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen**

Herr/Frau Generalprokurator,
Herr Föderalprokurator,
Herr/Frau Prokurator des Königs,
Herr/Frau Arbeitsauditor,

BETRIFFT: VERWALTUNGSSANKTIONEN IN DEN GEMEINDEN

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. EINLEITUNG</u>	4
<u>A. DAS GESETZ VOM 13. MAI 1999 ZUR EINFÜHRUNG VON VERWALTUNGSSANKTIONEN IN DEN GEMEINDEN</u>	4
<u>B. DAS GESETZ VOM 7. MAI 2004 ZUR ABÄNDERUNG DES GESETZES VOM 8. APRIL 1965 ÜBER DEN JUGENDSCHUTZ UND DES NEUEN GEMEINDEGESETZES UND DAS GESETZ VOM 17. JUNI 2004 ZUR ABÄNDERUNG DES NEUEN GEMEINDEGESETZES</u>	5
a) Allgemeines	5
b) Grundsatz des Häufungsverbots (Kumulationsverbot)	6
c) Erläuterungen	6
d) Drei Arten von Verstößen	6
1. Die erste Gruppe	6
2. Die zweite Gruppe	6
3. Die dritte Gruppe	7
e) Notwendigkeit einer Gemeindeverordnung	7
f) In-Kraft-Treten	7
g) Hinweis	7
<u>II. ANWENDUNGSBEREICH</u>	8
<u>A. RATIONE MATERIAE</u> (sachliche Geltung)	8
<u>B. RATIONE PERSONAE</u> (personenbezogene Geltung)	8
<u>C. RATIONE LOCI</u> (räumliche Geltung)	8
<u>III VERFAHREN</u>	9
<u>A. FESTSTELLUNG DER VERSTÖSSE</u>	9
a) Erste Gruppe	9
b) Zweite und dritte Gruppe	10
<u>B. VERFAHRENSABLAUF</u>	10
a) Bestimmungsperson des Feststellungsprotokolls	10
b) Eingreifen des Prokurators des Königs	11
1. Erste Gruppe	11
2. Zweite Gruppe	11
3. Dritte Gruppe	13
c) Die administrative Geldbuße	14
1. Auferlegung einer Geldbuße	14
2. Beschwerde	17
d) Entzug, Aufhebung oder Schließung	19

<u>IV. ZUSAMMENTREFFEN UND HÄUFUNG VON SANKTIONEN</u>	20
<u>V. RICHTLINIEN IN SACHEN KRIMINALPOLITIK</u>	23
<u>A. VERFAHRENSRICHTLINIEN</u>	23
a) Die Verstöße der zweiten Gruppe: die in den Artikeln 526, 537 und 545 StGB aufgeführten Tatbestände	24
b) Die Verstöße der dritte Gruppe: die in den Artikel 327 bis 330, 398, 448 und 461 bis 463 StGB aufgeführten Tatbestände	24
c) Das Verfahren vor dem Polizeigericht oder dem Jugendgericht	25
d) Die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft	25
1. Beim Polizeigericht	25
2. Beim Jugendgericht	26
e) Die territoriale Zuständigkeit des Jugendgerichtes	26
f) Vorstrafen	27
<u>B. KONZERTIERUNGSPOLITIK</u>	27
a) Beratungen mit den Gemeinden	27
b) Ort und Modalitäten der Beratungen	30
c) Dokumentation	30
<u>VI. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT</u>	32
<u>ÜBERSICHTSTABELLE 1: DIE STAATSANWALTSCHAFT INFORMIERT DEN GEMEINDEBEDIENTETEN INNERHALB DER GESETZTEN FRISTEN</u>	32
<u>ÜBERSICHTSTABELLE 2: DIE STAATSANWALTSCHAFT INFORMIERT DEN GEMEINDEBEDIENTETEN NICHT INNERHALB DER GESETZTEN FRISTEN</u>	32
<u>ANHANG</u>	34
<u>ANLAGE 1: ERSTE GRUPPE</u>	34
<u>ANLAGE 2: ZWEITE GRUPPE</u>	37
<u>ANLAGE 3: DRITTE GRUPPE</u>	38

I. EINLEITUNG

A. DAS GESETZ VOM 13. MAI 1999 ZUR EINFÜHRUNG VON VERWALTUNGSSANKTIONEN IN DEN GEMEINDEN¹

Das Gesetz vom 13. Mai 1999 hat einen Artikel 119*bis* in das Neue Gemeindegesetz (nachstehend als NGG bezeichnet) eingefügt. Dieser ermöglicht es dem Gemeinderat, unter bestimmten Voraussetzungen² Strafen oder Verwaltungssanktionen vorzusehen für Verstöße, die in ihren Verordnungen und Verfügungen festgeschrieben sind.

Der Gemeinderat kann folgende Verwaltungssanktionen festlegen³:

- die administrative Geldbuße bis zu einem Höchstbetrag von 250 EURO;
- die verwaltungsrechtliche einstweilige Aufhebung einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung;
- den verwaltungsrechtlichen Entzug einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung;
- die zeitweilige oder endgültige verwaltungsrechtliche Schließung einer Einrichtung.

Dem damaligen Gesetzgeber zufolge bezweckte das Gesetz vom 13. Mai 1999 Folgendes:

- vermeiden, dass bei den Tätern, die bestimmte Handlungen begehen, ein Gefühl von Straffreiheit entsteht, weil die Verfolgung dieser Handlungen systematisch eingestellt wird;⁴
- weniger schwerwiegende Verhaltensweisen, die nichtsdestotrotz den Alltag beeinträchtigen, nicht mehr strafrechtlich sondern verwaltungsrechtlich zu ahnden;
- vermeiden, dass die Verurteilung zu einer Verwaltungsstrafe im Strafregister erscheint.

¹ B.S. 10. Juni 1999, 21629. Dieses Gesetz war Gegenstand des ministeriellen Rundschreibens OOP 30 vom 2. Mai 2001 über die Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 bezüglich Verwaltungsstrafen in den Gemeinden, B.S., 23. Mai 2001, 17346. Das ministerielle Rundschreiben OOP 30 vom 2. Mai 2001 wurde ersetzt durch das Rundschreiben OOP30*bis* vom 3. Januar 2005 über die Ausführung der Gesetze vom 13. Mai 1999 bezüglich der Verwaltungssanktionen in den Gemeinden, vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 bezüglich den Jugendschutz und das Neue Gemeindegesetz und vom 17. Juni 2004 zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes, B.S., 20. Januar 2005, Ausgabe 2, 1716-1732.

² Der Gemeinderat kann für Verstöße gegen seine Verordnungen oder Verfügungen Strafen oder Verwaltungssanktionen festlegen, es sei denn, dass für die gleichen Verstöße durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz Strafen oder Verwaltungssanktionen festgelegt werden. Die vom Gemeinderat festgelegten Strafen dürfen nicht über Polizeistrafen hinausgehen. (Art. 119*bis*, §§1 und 2 NGG);

³ Art. 119*bis*, §2, Absatz 2 NGG. Daneben bleibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen, Polizeistrafen zu verhängen für bestimmte Verstöße gegen die Polizeiverordnungen oder Gemeindeverfügungen.

⁴ OOP 30*bis*, Punkt 3.

B. DAS GESETZ VOM 7. MAI 2004 ZUR ABÄNDERUNG DES GESETZES VOM 8. APRIL 1965 ÜBER DEN JUGENDSCHUTZ UND DES NEUEN GEMEINDEGESETZES⁵ UND DAS GESETZ VOM 17. JUNI 2004 ZUR ABÄNDERUNG DES NEUEN GEMEINDEGESETZES⁶

a) Allgemeines

Diese zwei neuen Gesetze haben zu einer Anzahl von Änderungen in den o.g. Regelungen geführt, dies um die verfolgten Ziele besser verwirklichen zu können sowie den Anwendungsbereich der von den Gemeinden verhängten Verwaltungssanktionen erweitern zu können. Dies wiederum ermöglicht ein Vorgehen gegen die Störung der öffentlichen Ordnung – ein Begriff, den der Gesetzgeber nicht definiert hat – , die im Rundschreiben des Innenministers beschrieben wird als eine leichte Form der Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, Gesundheit und Sauberkeit⁷.

Die durch die Gesetze vom Jahre 2004 vorgenommenen Änderungen bezwecken, eine begrenzte Anzahl von Verstößen, die sich im Titel X des Buches II des Strafgesetzbuches sowie im Erlassgesetz vom 29. Dezember 1945 über das Verbot der Anbringung von Aufschriften auf öffentlichen Straßen befinden, nicht mehr strafrechtlich zu ahnden. Daneben eröffnen sie auch für eine bestimmte Anzahl Straftaten, die strafrechtlich verfolgt werden können, die Möglichkeit unter bestimmten Bedingungen, Verwaltungsstrafen auszusprechen. Der neue Artikel 119bis beschreibt die Vorgehensweise.⁸

b) Grundsatz des Häufungsverbots (Kumulationsverbot)

Wie bereits vorher erwähnt, handelt es sich für die Gemeinden um eine Erweiterung ihrer Zuständigkeiten. Aufgrund des Gesetzes vom 13. Mai 1999 durften die Gemeinden nur in den Bereichen tätig werden, in denen noch keine andere Sanktion von einer übergeordneten Rechtsnorm auferlegt wurde. Hervorzuheben ist, dass auch nach den durch die Gesetze von 2004 angebrachten Änderungen der Grundsatz des Verbots der Häufung (der Strafen) weiterhin Anwendung findet, d.h. der Gemeinderat kann die Sanktionen (Polizeistrafen oder Verwaltungsstrafen) nur festlegen, insofern ein Gesetz, Dekret oder eine Ordonnanz noch keine Strafe oder Verwaltungssanktion vorsieht.

⁵ B.S., 25. Juni 2004, Ausgabe 2, 52181-52182.

⁶ B.S., 23. Juli 2004, 57001-57003, erratum, B.S. 29. November 2004, Ausgabe 2, 80164.

⁷ Siehe Rundschreiben OOP 30bis vom 3. Januar 2005, Punkt 6; s. Masset, „La loi du 13 mai 1999, CUP Februar 2000, S. 243 und Journal du Tribunal 2001, S. 833.

⁸ S. weiter unten

c) Erläuterungen

1. Das Zusammentreffen einer Verwaltungssanktion mit einer strafrechtlichen Sanktion war dennoch möglich, und zwar wenn der gleiche Tatbestand, je nach den Umständen, unterschiedlich qualifiziert werden konnte. Der Gemeinderat konnte und kann immer noch – solange ein bestimmter Bereich noch nicht vollkommen von einer übergeordneten Behörde geregelt ist - zusätzliche Verordnungen erlassen. Dies bedeutet, dass nichts die Gemeinden daran hindert, Verhalten, das bereits (teilweise) durch eine übergeordnete Rechtsnorm mittels einer anderen Qualifizierung (Beschreibung) sanktioniert wird, verwaltungsrechtlich zu ahnden.⁹
2. Auch wenn der Grundsatz des Kumulationsverbotes von Sanktionen weiterhin gilt, nehmen die Bereiche, in denen die Gemeinde einzugreifen hat, deutlich zu, und zwar dadurch, dass die vorerwähnten Übertretungen nicht mehr strafrechtlich geahndet werden.
3. Außerdem ist eine gesetzliche Abweichung zum grundsätzlichen Verbot der beiderseitigen Strafbarkeit vorgesehen: der neue Artikel 119*bis* NGG ermöglicht es dem Gemeinderat, unter bestimmten Voraussetzungen, Verwaltungssanktionen, insbesondere verwaltungsrechtliche Bußgelder festzulegen, und zwar für die strafbaren Handlungen, die in den Artikeln 327 bis 330, 398, 448, 461, 463, 526, 537 und 545 des Strafgesetzbuches ¹⁰aufgeführt sind.

d) Drei Arten von Verstößen

Zum besseren Verständnis der Regelung und des vorliegenden Rundschreibens ist zwischen drei verschiedenen Arten von Verstößen zu unterscheiden:

1. **Die erste Gruppe** wird im Prinzip aus dem strafrechtlichen Bereich herausgenommen und sollte nur noch verwaltungsrechtlich verfolgt werden.¹¹ Hierbei handelt es sich um:
 - die Verstöße, die im Titel X des Buches II des Strafgesetzbuches aufgeführt sind;
 - die Verstöße, die im Erlassgesetz vom 29. Dezember 1945 zum Verbot von Aufschriften auf öffentlichen Straßen aufgeführt sind.
2. **Die zweite Gruppe** von Verstößen wird nicht aus dem Strafrecht genommen und die Verstöße können entweder strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich verfolgt werden. Es handelt sich um die Tatbestände, die in den Artikeln 526, 537 und 545 des Strafgesetzbuches aufgeführt sind. Die Verstöße sind vorrangig strafrechtlich zu

⁹ T. VANDERBEKEN, "Administratieve afhandeling. Anders en beter?", in *Update in de criminologie* (Gandius 2), Mechelen, Kluwer, 2004, S. 132 unter Bezugnahme auf das ministerielle Rundschreiben OOP 30.

¹⁰ Art. 119*bis*, §2, Absatz 3 NGG

¹¹ Mit Ausnahme der Möglichkeit für den Gemeinderat Polizeistrafen vorzusehen – s. Fußnote 3.

behandeln, mittels eines so genannten „Kaskadensystems“ jedoch kann eine Verwaltungsstrafe (ein Bußgeld) verhängt werden, wenn binnen einem Monat der Prokurator des Königs:

- nichts entschieden hat oder
- auf der Grundlage des Opportunitätsprinzips (Anm. d. Übersetzers: pflichtgemäßes Ermessen, ob das öffentliche Interesse eine Ahndung erfordert) entschieden hat, keine Strafverfolgung aufzunehmen.

3. **Die dritte Gruppe** von Verstößen wird ebenfalls nicht aus dem strafrechtlichen Bereich genommen und diese können demzufolge entweder strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich verfolgt werden. Es handelt sich um die Tatbestände, die in den Artikeln 327 bis 330, 398, 448, 461 bis 463 des Strafgesetzbuches aufgeführt sind. Diese Verstöße werden vorrangig strafrechtlich behandelt. Mittels eines so genannten „Kaskadensystems“ jedoch kann eine administrative Geldbuße verhängt werden, insofern der Prokurator des Königs innerhalb einer zweimonatigen Frist verlauten lässt, dass er es als nicht zweckmäßig erachtet, die Verfolgung aufzunehmen.

e) Notwendigkeit einer Gemeindeverordnung

Dieses Verfahren ist selbstverständlich nur anwendbar, in dem Maße wo die Gemeinde eine Gemeindeverordnung verabschiedet hat, die Verwaltungsanktionen festlegt.

f) In-Kraft-Treten

Das Gesetz vom 17. Juni 2004 zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes ist am 1. April 2005 in Kraft getreten, und zwar gemäß Königlichem Erlass vom 17. März 2005 (B.S. 24. März 2005, S. 13198). Das Gesetz vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz und des neuen Gemeindegesetzes, das den Paragraphen 12 von Artikel 119*bis* des Neuen Gemeindegesetzes abändert, sieht diesbezüglich nichts vor. Demzufolge ist es also am 5. Juli 2004 wirksam geworden, das heißt 10 Tage nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt vom 25. Juni 2004.

g) Hinweis

Ihre Aufmerksamkeit wird darauf gelenkt, dass beim Schiedshof zwei Nichtigkeitsklagen eingereicht worden sind, und zwar wegen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung. Eine Klage bezieht sich auf das Gesetz vom 17. Juni 2004 zur Abänderung des Neuen Gemeindegesetzes, die andere auf das Gesetz vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz und das Neue Gemeindegesetz.

Die zwei Rechtssachen wurden verbunden. (B.S. 21. Februar 2005).

II. ANWENDUNGSBEREICH

A. RATIONE MATERIAE (sachliche Geltung)

Der Gemeinderat kann Sanktionen per Gemeindeverordnung oder Gemeindeverfügung festlegen (Polizeiverordnung). Gemäß Gesetz vom 13. Mai 1999 konnten einige Verhalten bereits verwaltungsrechtlich oder mit einer Polizeistrafe¹² geahndet werden.

Die Verstöße, die in den nachstehenden Bestimmungen vorgesehen waren oder sind, können fortan ebenfalls verwaltungsrechtlich geahndet werden:

- Erste Gruppe:¹³

- Buch II, Titel X StGB.
- Erlassgesetz vom 29. Dezember 1945 zum Verbot von Aufschriften auf öffentlichen Straßen.

- Zweite Gruppe:¹⁴

- Artikel 526 StGB
- Artikel 537 StGB
- Artikel 545 StGB

- Dritte Gruppe:¹⁵

- Artikel 327-330 StGB
- Artikel 398 StGB
- Artikel 448 StGB
- Artikel 461 StGB und Artikel 463 StGB.

B. RATIONE PERSONAE (personenbezogene Geltung)

Diese Bestimmungen sind anwendbar auf Volljährige und auf Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

C. RATIONE LOCI (räumliche Geltung)

Betroffen sind Verhalten (Handlungen oder unterlassene Handlungen), die auf dem Gebiet der Gemeinde begangen wurden und deren Ahndung die Gemeinde in einer Gemeinde- oder Polizeiverordnung vorgesehen hat.

¹² OOP 30bis, Punkt 9.

¹³ s. Anlage I.

¹⁴ s. Anlage II.

¹⁵ s. Anlage III.

III. VERFAHREN

A. FESTSTELLUNG DER VERSTÖSSE

a) Erste Gruppe

Diese Verstöße werden im Prinzip aus dem strafrechtlichen Bereich genommen und sind nur noch¹⁶ verwaltungsrechtlich zu ahnden.

Sie können von folgenden Personen festgestellt werden:

- einem Polizeibeamten oder einem Polizeihilfsbediensteten;
- Gemeindebediensteten, die die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Mindestanforderungen in Sachen Auswahl, Anwerbung, Ausbildung und Zuständigkeit erfüllen **und** zu diesem Zweck vom Gemeinderat bestimmt worden sind¹⁷;
- Bediensteten der Gesellschaften für öffentlichen Verkehr, die einer vom König bestimmten Kategorie angehören;
- Wachleuten: für Wachleute - im Sinne des Gesetzes über Wachunternehmen vom 10. April 1990 - wurde eine Sonderregelung festgelegt. Wenn sie vom Gemeinderat bestimmt wurden, können sie Verstöße, die ausschließlich Gegenstand von Verwaltungssanktionen sind „zur Anzeige bringen“ - und dies nur im Rahmen der in Art. 1, §1, Absatz 1, Punkt 6 des Gesetzes über die Wachunternehmen umschriebenen Tätigkeiten, d.h. *die Vornahme von Feststellungen, die sich ausschließlich auf den unmittelbar wahrnehmbaren Zustand von Gütern, die sich auf öffentlichem Eigentum befinden, beziehen, im Auftrag der zuständigen Behörde oder des Inhabers einer öffentlichen Konzession ermöglichen*, wie eingefügt durch das Gesetz vom 7. Mai 2004¹⁸. Dieses Gesetz muss zusammen gelesen werden mit den hier besprochenen Gesetzen vom 7. Mai und vom 17. Juni 2004 über die Verwaltungsstrafen in den Gemeinden. Es geht unter anderem¹⁹ um Tatbestände wie das Herausstellen von Müllsäcken außerhalb der zugelassenen Zeiten, Schäden an Bepflanzungen in öffentlichen Park- und Grünanlagen, verdeckte Straßennamensschilder oder verdeckte Hausnummern, Wohnwagen, die an nicht dafür geeigneten Orten abgestellt sind, usw.

Wie bereits erwähnt dürfen Bedienstete von Wachunternehmen in keinem Fall Verstöße feststellen; sie können diese Verstöße nur **zur Anzeige bringen** – wobei

¹⁶ Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, eine Polizeiverordnung zu erlassen und dass sie weiterhin befugt ist, Polizeistrafen zu verhängen – s. Fußnote 3.

¹⁷ Diese Mindestanforderungen sind festgelegt worden durch K.E. vom 5. Dezember 2004 zur Festlegung der Mindestbedingungen, die Gemeindebedienstete i.S.v. Art. 119bis, §6, Absatz 2, des Neuen Gemeindegesetzes erfüllen müssen, B.S., 29. Dezember 2004, Ausgabe 2, 86558-86560.

¹⁸ Das Gesetz vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über die Wachunternehmen, das Gesetz vom 29. Juli 1934 zum Verbot der Privatmilizen und das Gesetz vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs, B.S., 3. Juni 2004.

¹⁹ *Parlamentsdokumente, Kammer*, 2002-2003, Nr. 2328/10 und 2329/1, 5-6.

diese Anzeige keinerlei Beweiskraft hat²⁰ -, während die Feststellungen, die von den anderen genannten (Polizei)-Beamten gemacht werden, mittels **Protokoll** erfolgen²¹. Hierbei ist hervorzuheben, dass weder die Gemeindebediensteten noch die Bediensteten der Gesellschaften für öffentlichen Nahverkehr und noch weniger die Bediensteten von Wachunternehmen über polizeiliche Befugnisse verfügen (wie beispielsweise die Überprüfung der Personalien), um Verstöße gegen die Gemeindeverordnungen festzustellen. Dies kann logischerweise Anlass zu Schwierigkeiten bei der sachgemäßen Niederschrift der Feststellung geben.

b) Zweite²² und dritte²³ Gruppe von Verstößen

Diese bleiben weiterhin im Strafgesetzbuch verankert und können entweder strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich geahndet werden. Sie dürfen **ausschließlich** von Polizeibeamten oder Polizeihilfsbediensteten mittels eines Protokolls festgestellt werden.

B. VERFAHRENSABLAUF

a) Bestimmungsperson des Feststellungsprotokolls

Die Bestimmungsperson hängt von der Art des festgestellten Verstoßes ab:

- Stellt der festgestellte Tatbestand sowohl einen strafrechtlichen als auch einen verwaltungsrechtlichen Verstoß dar (Tatmehrheit, Häufung von Qualifizierungen), muss der Polizeibeamte oder der Polizeihilfsbedienstete dem Prokurator des Königs das Original des Protokolls und dem bestimmten Beamten eine gleichlautende Abschrift schicken²⁴. Handelt es sich um volljährige Personen, wird das Protokoll dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks, an dem der Verstoß begangen wurde, geschickt. Handelt es sich um Minderjährige, muss das Protokoll dem Prokurator des Königs des Wohnorts der Eltern, des Vormunds oder der mit dem Sorgerecht betrauten Personen zugehen. Der Prokurator des Königs des Tatortes hat gegebenenfalls seinem zuständigen Kollegen das Protokoll schnellstmöglich zuzuschicken.

²⁰ Art. 119bis, §6 *in fine* des neuen Gemeindegesetzes

²¹ Dieses Protokoll ist ein ausschlaggebender Bestandteil der Akte bei deren Bearbeitung. Es muss demzufolge klar, präzise und vollständig sein, um so mehr als der bestimmte Beamte bei der Mitteilung über das Bestehen der Akte der Person, die Gegenstand des Protokolls ist, eine Kopie desselben übermittelt. Der bestimmte Beamte muss seine Sanktion auf der Grundlage des Protokolls festlegen können. Das Rundschreiben OOP 30bis, Punkt 25, hält fest, welche Angaben das Protokoll beinhalten muss.

²² Artikel 526 StGB, Artikel 537 StGB, Artikel 545 StGB.

²³ Artikel 327-330 StGB, Artikel 398 StGB, Artikel 448 StGB, Artikel 461 StGB und Artikel 463 StGB.

²⁴ Art. 119bis, §7, Absatz 1 NGG

Die Frist, innerhalb derer das Protokoll dem Prokurator des Königs zu übermitteln ist, beträgt fünfzehn Tage, ab Feststellung des Verstoßes. Der Prokurator des Königs hat auf diesen Termin zu achten.

- Wenn die Verstöße lediglich verwaltungsrechtlich geahndet werden können (beispielsweise bei nächtlicher Ruhestörung, die aber keinen gleichzeitigen Umweltverstoß darstellt), wird das Originalprotokoll dem Beamten geschickt, der mit der möglichen Verhängung einer Verwaltungssanktion betraut ist. Wurde der Verstoß von einem Bediensteten einer öffentlichen Nahverkehrsgesellschaft (De Lijn – STIB – TEC) festgestellt, wird das Protokoll dem Beamten zugeschickt, der in der Gemeinde oder für die Gemeinde zuständig ist, in der die Tat sich ereignet hat.

- Die Anzeige durch Bedienstete von Wachunternehmen schließlich wird in der Polizeizone hinterlegt, in der die Tat begangen worden ist, wobei die Hinterlegung auch in einer anderen Zone erfolgen kann.

b) Eingreifen des Prokurators des Königs

1. Erste Gruppe

Die Gemeinde erhält die ausschließliche Befugnis festzulegen, welche Verhalten zu ahnden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass in ein und demselben Bezirk oder innerhalb ein und derselben Polizeizone nicht in allen Fällen alle Gemeinden Verordnungen verabschieden, die eine Ahndung (strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art) vorsehen. Außerdem kann man sich vorzustellen, dass zwischen den Gemeindeverordnungen erhebliche Unterschiede auftreten werden, sowohl was die Entscheidung für eine Polizeistrafe oder für eine Verwaltungsstrafe als auch die Höhe der administrativen Geldbuße angeht²⁵.

Im Rahmen dieser ersten Gruppe tritt der Prokurator des Königs lediglich in Erscheinung in der Hypothese, wo die Gemeinde Polizeistrafen vorgesehen hat.

2. Zweite Gruppe

Diese in Artikel 119*bis*, §2, Absatz 3 NGG aufgezählten Verstöße bleiben weiterhin im Strafgesetzbuch niedergeschrieben und können theoretisch sowohl strafrechtlich als auch verwaltungsrechtlich²⁶ geahndet werden.

Wenn die festgestellten Tatbestände einen oder mehrere Verstöße der zweiten Gruppe darstellen, muss der Polizeibeamte den Prokurator des Königs unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und dem bestimmten Beamten eine gleichlautende Abschrift seines Protokolls übermitteln.

²⁵ Das ministerielle Rundschreiben OOP 30*bis* allerdings fordert zur Annahme einer gleichlautenden Polizeiverordnung für die Gemeinden einer selben Polizeizone auf, s. Punkt 14 des Rundschreibens.

²⁶ Art. 526 StGB, Artikel 537 StGB, Artikel 545 StGB.

Der Prokurator des Königs verfügt daraufhin über eine einmonatige Frist, um dem Beamten mitzuteilen, dass²⁷:

- eine Voruntersuchung oder eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet wurde,
oder
- eine Verfolgung eingeleitet wurde,
oder
- er der Ansicht ist, dass das Verfahren mangels hinreichender Belastungstatsachen einzustellen ist.

Der bestimmte Beamte ist nicht befugt, eine Verwaltungsstrafe aufzuerlegen, solange diese Mitteilung nicht an ihn ergangen ist beziehungsweise diese einmonatige Frist nicht verstrichen ist.

Außerdem ist zu beachten, dass wenn der Prokurator eine Voruntersuchung eingeleitet hat und er dies dem Gemeindebediensteten innerhalb der Monatsfrist mitgeteilt hat, diese Mitteilung eine unumkehrbare Wirkung hat: d.h. selbst wenn der Prokurator des Königs aufgrund von in der Voruntersuchung erlangten Erkenntnissen der Ansicht ist, dass eine Strafverfolgung nicht zweckmäßig ist, kann keine administrative Geldbuße mehr verhängt werden. In der Tat sieht das Gesetz vor, dass durch die Mitteilung des Prokurators des Königs „für den Beamten die Möglichkeit erlischt, eine administrative Geldstrafe aufzuerlegen“.

Dies könnte das System der Verwaltungsstrafen für Verstöße gegen die Artikel 526, 537 und 545 des Strafgesetzbuches de facto unanwendbar für Minderjährige machen.

Im Sinne des Jugendschutzes will das Gesetz nämlich, dass die Entscheidung nicht ausschließlich tatbestandsabhängig gefällt wird, sondern auch indem die Persönlichkeit des Minderjährigen und das Milieu, in dem er lebt, berücksichtigt werden. Man könnte sich also die Frage stellen, ob der Prokurator des Königs nicht systematisch eine Voruntersuchung einleiten sollte, damit er die zu ergreifenden Folgemaßnahmen besser beurteilen kann. Es kann tatsächlich niemals ausgeschlossen werden, dass eine als Zuwiderhandlung qualifizierte Tat, selbst wenn sie geringfügig ist, als Signal einer familiären oder persönlichen Situation des Jugendlichen zu verstehen ist, und deshalb eine andere Antwort erfordert als eine administrative Geldbuße.

Die Einleitung einer Voruntersuchung scheint jedenfalls geboten zu sein, wenn bereits eine Akte über den betroffenen Minderjährigen angelegt wurde, dies um zu vermeiden, dass zwei Verfahren parallel laufen und zu inkohärenten Reaktionen führen.

Zur Vermeidung dieser unumkehrbaren Wirkung der Mitteilung, die die Staatsanwaltschaft dem Gemeindebediensteten zukommen lässt, könnte die Staatsanwaltschaft eine Voruntersuchung durchführen, ohne – in einer ersten Phase – den Gemeindebediensteten darüber zu unterrichten. Die Mitteilung könnte erst in

²⁷ Art. 119bis, §8, Absatz 2 NGG

einer zweiten Phase erfolgen, wenn sich in der Voruntersuchung herausstellt, dass eine verwaltungsrechtliche Ahndung nicht angemessen ist. Ein derartiges Vorgehen wäre nicht gesetzeswidrig. Die Anwendung dieser Vorgehensweise innerhalb der einmonatigen Frist erfordert allerdings ein äußerst schnelles Handeln.

Nach Ablauf der einmonatigen Frist und in Ermangelung einer der vorgenannten Mitteilungen dürfen die Taten **nur noch** verwaltungsrechtlich geahndet werden. Anders gesagt, die strafrechtliche Verfolgung erlischt.

Diese Frist beginnt ab dem Tag, an dem der Prokurator des Königs das Originalprotokoll erhält. Für Minderjährige ist der zuständige Prokurator des Königs grundsätzlich der Prokurator des Königs, der für den Wohnort der Eltern, des Vormunds oder der Personen, denen das Sorgerecht anvertraut wurde, zuständig ist²⁸. In diesem Fall beginnt die Frist logischerweise ab dem Tag, an dem der territorial zuständige Prokurator des Königs das Originalprotokoll erhält, dies gemäß den durch das Gesetz über den Jugendschutz festgesetzten Regeln. Dies hindert den Prokurator des Königs, der das Protokoll erhält, aber nicht daran, sofort und gewissenhaft zu überprüfen, ob dieses nicht seinem zuständigen Amtskollegen zu übermitteln ist.

Das Gesetz bestimmt nichts über die Art und Weise, in der der bestimmte Beamte über das Datum, an dem der Prokurator des Königs das Originalprotokoll erhalten hat, informiert wird. Dabei handelt es sich hier um eine wichtige Information zur Bestimmung des Anfangs der einmonatigen Frist, nach deren Ablauf gegebenenfalls eine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt werden kann. Eine praktische Vorgehensweise könnte darin bestehen, dass der Polizeibeamte im Protokoll das Datum angibt, an dem das Protokoll der Staatsanwaltschaft geschickt oder übergeben wurde. Eine übereilt verhängte administrative Geldbuße während die einmonatige Frist aufgrund einer verspäteten Übermittlung des Protokolls noch nicht verstrichen ist, wäre ungesetzmäßig. Die Staatsanwaltschaften haben deshalb auf die sorgfältige Benutzung eines Eingangsstempels zu achten, der im Streitfall berücksichtigt werden könnte.

Im Übrigen präzisiert das Gesetz nicht, wie das Ende der Frist festgesetzt wird. Zur Vermeidung von Beanstandungen diesbezüglich haben die Staatsanwaltschaften ihre Entscheidung per durch die Post zugestelltes Einschreiben an den Gemeindebediensteten zu richten.

3. Dritte Gruppe

Diese in Artikel 119*bis*, §2, Absatz 3 NGG aufgezählten Verstöße können theoretisch sowohl verwaltungsrechtlich wie auch strafrechtlich geahndet werden²⁹. Der Gesetzgeber hat - übrigens ohne jedwede Begründung - ein anderes so genanntes „Kaskadensystem“ mit einer anderen Frist vorgesehen.

²⁸ Art. 44 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz

²⁹ Artikel 327-330 StGB, Artikel 398 StGB, Artikel 448 StGB, Artikel 461 StGB und Artikel 463 StGB.

In der Tat kann eine administrative Geldstrafe **nur** auferlegt werden, wenn der Prokurator des Königs innerhalb **einer Frist von zwei Monaten** Folgendes verlautbaren lässt³⁰:

- dass er die Tat nicht weiterverfolgen wird
- und**
- dass es ihm zweckmäßig erscheint, eine administrative Geldbuße zu verhängen.

Als Folge dessen kann keine administrative Geldbuße auferlegt werden, wenn der Prokurator des Königs nichts hat verlautbaren lassen, auch nicht nach Ablauf der zweimonatigen Frist. Auch hier sagt das Gesetz nichts über den Beginn der zweimonatigen Frist³¹. Es kann angenommen werden, dass auch hier die Frist beginnt, an dem Tag, an dem der Prokurator des Königs das Originalprotokoll erhält. Mutatis mutandis gelten hier in Bezug auf Minderjährige dieselben Anmerkungen, die für die zweite Gruppe gemacht wurden.

c) Die administrative Geldbuße

1. Auferlegung einer Geldbuße

Die administrative Geldbuße wird von dem (durch Königlichen Erlass einer bestimmten Kategorie angehörenden) Bediensteten verhängt, der zu diesem Zweck vom Gemeinderat bestimmt worden ist. Es handelt sich im Allgemeinen um einen Gemeindebediensteten oder gegebenenfalls um einen Provinzialbeamten. Der Beamte, der die Verwaltungssanktion verhängt, darf nicht identisch sein mit demjenigen, der den Verstoß festgestellt hat.³²

Wenn der Beamte beschließt, dass ein Verwaltungsverfahren einzuleiten ist, setzt er den Zuwiderhandelnden darüber per Einschreiben³³ in Kenntnis. Äußert die betroffene Person den Wunsch angehört zu werden, so legt der bestimmte Beamte den Tag fest, an dem der Zuwiderhandelnde aufgefordert wird, vorstellig zu werden³⁴.

³⁰ Art. 119bis, §8, Absatz 1 NGG.

³¹ Art. 119bis, §8, Absatz 1 NGG sagt nichts diesbezüglich

³² Königlicher Erlass vom 7. Januar 2001 zur Festlegung der Verfahren zur Einziehung der Geldstrafen und der Ernennung des Beamten zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 über die kommunalen Verwaltungssanktionen, B.S., 2. Februar 2001, 2823.

³³ Diese Mitteilung umfasst den Tatbestand, für den das Verfahren eingeleitet wurde, den Hinweis darauf, dass der Zuwiderhandelnde schriftlich, per Einschreiben durch die Post, seine Verteidigungsmittel innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen, ab dem Tag der Zustellung des Einschreibens, vorbringen kann sowie den Hinweis auf sein Recht, dass er bei dieser Gelegenheit den Beamten um eine mündliche Verteidigung seiner Sache ersuchen kann, dass er sich von einem Rechtsberater beistehen oder vertreten lassen kann und seine Akte einsehen kann. Dieser Mitteilung wird eine Kopie des Protokolls beigelegt.

³⁴ Beläuft sich die administrative Geldbuße, die nach dem Ermessen des Beamten aufzuerlegen ist, auf weniger als 61,97 EURO, gibt es **keine** Möglichkeit angehört zu werden (Art. 119bis §9 in fine).

Laut neuem Artikel 119ter NGG kann der Gemeinderat ein **Vermittlungsverfahren** vorsehen. Dieser Artikel verfügt, dass dieses Verfahren für Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, vorgeschrieben ist³⁵. Die Vermittlung bezweckt ausschließlich dem Täter zu ermöglichen, das Opfer zu entschädigen oder den Schaden, den er verursacht hat, zu ersetzen.

In Anbetracht des jeder Vermittlung in Strafsachen zugrunde liegenden Prinzips³⁶ ist diese Bestimmung derart zu verstehen, dass es Pflicht ist, die Vermittlung anzubieten, wobei die Vermittlung selbst nur in die Wege geleitet werden kann, wenn alle betroffenen Parteien damit einverstanden sind. Außerdem muss das Statut des Vermittlers seine Unabhängigkeit gegenüber der Gemeindebehörde garantieren und seine Berufsethik wahren, insbesondere in Sachen Wahrung des Berufsgeheimnisses.

Das Rundschreiben OOP30bis des Ministers für Innere Angelegenheiten führt in Punkt 33 an, dass *„Nichts dagegen spricht, dass das Vermittlungsverfahren von einer anderen Person oder Instanz als dem bestimmten Beamten, der für die Auferlegung der administrativen Geldbuße ernannt wurde, geführt wird“*. (frei übersetzt) Dieses Rundschreiben scheint die Regel aufzustellen, dass die Vermittlung von besagtem Beamten durchgeführt wird, was im Gegensatz stünde zur Natur des Vermittlungsverfahrens selbst, das ja das Einschreiten eines neutralen Dritten voraussetzt.

Dasselbe Rundschreiben sieht ebenfalls vor, dass die Vermittlung darin bestehen könnte, dass der Beamte dem *„Zuwiderhandelnden“* ein einfaches Schreiben schickt, in dem er letzteren dazu auffordert, *„beispielsweise den Beweis dafür zu liefern, dass der angerichtete Schaden ersetzt wurde“*. Das Opfer würde also nicht kontaktiert.

Ein derartiges Verfahren, das auf das einfache Nachfragen nach dem Entschädigungsbeweis reduziert wird, ohne das Eingreifen eines neutralen Dritten und ohne das Zustandekommen eines Austausches zwischen Täter und Opfer kann nicht als Vermittlung betrachtet werden. Und was ist der Wert eines Entschädigungsbeweises, wenn das Opfer keine Gelegenheit hatte, sich über die Art und das Ausmaß des erlittenen Schadens zu äußern?

In Anbetracht der Tatsache, dass in Anwendung des Neuen Gemeindegesetzes bei Minderjährigen die Vermittlung *vor* jeglicher administrativen Sanktion Pflicht ist, könnte solch eine Sanktion, die nach Anwendung des unter Punkt 33 des Rundschreibens OOP30bis aufgeführten Verfahrens auferlegt würde, als gesetzeswidrig angesehen werden.

³⁵ Dieses Verfahren ist nicht zu verwechseln mit der in Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuches bezeichneten Strafvermittlung. Ziel der im neuen Gemeindegesetz vorgesehenen Vermittlung ist es, dem Täter zu ermöglichen, den Schaden zu ersetzen oder zu reparieren. Das Einhalten der in diesem Rahmen eingegangenen Verpflichtungen führt nicht zum Erlöschen der Möglichkeit, eine Sanktion aufzuerlegen.

³⁶ Siehe Europarat, *Empfehlung Nr. R (99) 19* des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten in Sachen Vermittlung in Strafsachen.

Um sicher zu sein, dass die Gesetzesvorschriften eingehalten wurden, müssten Täter und Opfer zumindest das Angebot des Eingreifens eines neutralen Dritten erhalten haben, und dies in einem Rahmen, der die Vertraulichkeit gewährleistet.

Im Übrigen kann man sich Fragen stellen in Bezug auf die Möglichkeiten eines Minderjährigen, Verbindlichkeiten in Sachen Entschädigung einzugehen, ohne seine Eltern in das Verfahren mit einzubeziehen, da der Betreffende nicht über die notwendige zivilrechtliche Handlungsfähigkeit verfügt.

Bei der Auferlegung einer administrativen Geldbuße bei Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren ist ein Sonderverfahren vorgesehen.³⁷ Obwohl das Gesetz nichts diesbezüglich sagt, hindert nichts den Beamten daran, eine Geldbuße zu verhängen, auch wenn das Vermittlungsverfahren erfolgreich war.

Die Entscheidung, dem Zuwiderhandelnden die vorgesehene administrative Geldbuße aufzuerlegen, wird diesem per Einschreiben mitgeteilt.³⁸ Bei der Festlegung des Bußgeldbetrags muss der bestimmte Beamte dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen. Die auferlegte Strafe muss im Verhältnis zur Schwere der Tat stehen. Die Feststellung mehrerer zusammentreffender Verstöße gegen dieselbe Verordnung oder Verfügung gibt Anlass zu einer einzigen Verwaltungsanktion. Im Wiederholungsfall kann der Bußgeldbetrag angepasst werden³⁹.

Der bestimmte Beamte darf die vorgesehene administrative Geldbuße erst nach einer fünfzehntägigen Frist verhängen. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem die Mitteilung an den Übertreter ergeht, dass ein Verfahren beginnt, oder gegebenenfalls nach einer möglichen mündlichen Behandlung der Angelegenheit. Dies kann möglicherweise vor Ablauf der Frist geschehen, wenn der Zuwiderhandelnde zu erkennen gegeben hat, dass er den Tatbestand nicht abstreitet⁴⁰. Die Möglichkeit eine Sanktion zu verhängen erlischt **sechs Monate**⁴¹ nach Begehen der Tat. Diese Frist wird durch die Einlegung eines Widerspruchs ausgesetzt⁴². Die Entscheidung ist

³⁷ Erstens darf die administrative Geldbuße 125 EURO nicht übersteigen (Art. 119bis, §2 in fine NGG). Außerdem ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer darüber zu unterrichten, dass ein Minderjähriger Taten verdächtigt wird, die mit einer administrativen Geldbuße geahndet werden, so dass dafür gesorgt werden kann, dass der betroffene Minderjährige einen Rechtsbeistand erhält. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Büro für juristischen Beistand nimmt spätestens binnen zwei Werktagen nach dieser Mitteilung die Bestellung eines Rechtsanwalts vor. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass zwischen dem Minderjährigen einerseits und den Eltern, Vormündern oder Personen, die das Sorgerecht haben oder denen ein Klagerecht verliehen worden ist, andererseits kein Interessenskonflikt besteht. (Art. 119bis, §9bis NGG). Das Vermittlungsverfahren ist obligatorisch. (Art. 119ter NGG).

³⁸ Art. 119bis, §10 Absatz 2 NGG. Gemäß Artikel 109 NGG muss die Mitteilung vom Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterschrieben werden, außer bei Übertragung der Zeichnungsbefugnis.

³⁹ Art. 119bis, §5 NGG

⁴⁰ Art. 119bis, §10, Absatz 1 NGG.

⁴¹ Diese Frist entspricht derjenigen, die in Artikel 21 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches für Übertretungen vorgesehen ist.

⁴² Art. 119bis, §10, Absatz 3 NGG.

einen Monat nach Zustellung an den Betreffenden vollstreckbar, außer im Fall einer Berufung⁴³.

2. Beschwerde

Gegen die Entscheidung kann binnen einem Monat nach Zustellung derselben von der Gemeinde oder vom Zuwiderhandelnden **Beschwerde** eingelegt werden⁴⁴. Der Zuwiderhandelnde muss über die Möglichkeit Berufung einlegen zu können in Kenntnis gesetzt werden.⁴⁵ Die Gemeinde kann, so scheint es, nur Beschwerde einlegen, wenn der bestimmte Beamte ein Provinzialbeamter ist und wenn keinerlei Sanktion auferlegt wurde⁴⁶.

Wenn der Zuwiderhandelnde volljährig ist, wird die Beschwerde beim Polizeigericht⁴⁷ eingereicht, und zwar mittels schriftlichen Antrags⁴⁸. Wenn der Zuwiderhandelnde ein Minderjähriger ist, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, wird die Beschwerde beim Jugendgericht⁴⁹ eingelegt, und zwar unentgeltlich mittels schriftlichen Antrags⁵⁰.

⁴³ Art. 119bis §11 NGG und OOP 30bis, Punkt 35 *in fine*.

⁴⁴ Art. 119bis, §12, Absatz 1 NGG.

⁴⁵ In Ermangelung dieser Mitteilung beginnt die Frist nicht zu laufen. Siehe beispielsweise für Flandern: Art. 35 des Dekretes des flämischen Parlamentes vom 26. März 2004 über die Öffentlichkeit der Verwaltung (B.S. 1. Juli 2004) bestimmt, dass eine Entscheidung oder eine Verwaltungshandlung mit individueller Tragweite, die gerichtliche Folgen für einen oder mehrere Bürger haben kann (was hier der Fall ist), nur in aller Gültigkeit übermittelt wird, wenn gleichzeitig auf die Berufungsmöglichkeiten und deren Modalitäten hingewiesen wird; für die wallonische Region: Erlass zur Kodifikation der Gesetzgebung über die lokalen Behörden, B.S. 12. August 2004. Für die französischsprachige Gemeinschaft: das Dekret der französischsprachigen Gemeinschaft vom 22. Dezember über die Öffentlichkeit der Verwaltung, B.S. 31. Dezember 1994. Für die deutschsprachige Gemeinschaft: das Dekret der deutschsprachigen Gemeinschaft über die Öffentlichkeit der Verwaltungsunterlagen, B.S. vom 29. Dezember 1995. Für Brüssel, siehe unter anderem: die Verfügung vom 30. März 1995 über die Öffentlichkeit der Verwaltung, B.S. 23. Juni 1995, abgeändert durch Verfügung vom 18. März 2004, B.S. 30. März 2004.

⁴⁶ OOP 30bis, Punkt 38.

⁴⁷ Artikel 601ter, der im Gerichtsgesetzbuch durch das Gesetz vom 13. Mai 1999 eingeführt wurde, verleiht ausschließlich den Polizeigerichten die Zuständigkeit, den Widerspruch, der gegen die vom bestimmten Beamten auferlegte administrative Geldbuße eingelegt wurde, zur Kenntnis zu nehmen.

⁴⁸ Art. 119 bis, §12, Absatz 1 des neuen Gemeindegesetzes

⁴⁹ Gemäß Artikel 36, Absatz 1, 5°, nimmt das Jugendgericht Kenntnis von der per schriftlichem Antrag unentgeltlich eingereichten Beschwerde gegen die Entscheidung zur (Nicht) Auferlegung einer Verwaltungssanktion - nach Artikel 119bis, §2 Absatz 2, 1° NGG – gegenüber Minderjährigen, die das sechzehnte Lebensjahr erreicht haben. Dieser Artikel wurde eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz und das NGG.

⁵⁰ Art. 119bis, §12, Absatz 2 des neuen Gemeindegesetzes

Anzumerken ist, dass das Gesetz den zivilrechtlich verantwortlichen Eltern nicht erlaubt, Beschwerde beim Jugendgericht einzulegen. Diese Beschwerde steht nur dem „Zuwiderhandelnden“ und in einigen Fällen der Gemeinde offen.

Das Beschwerdeverfahren setzt die Vollstreckung der Entscheidung aus⁵¹. Die Polizei- und Jugendrichter erkennen in erster und in letzter Instanz⁵². Außerordentliche Rechtsmittel wie die Kassationsbeschwerde sind jedoch möglich. Sie erkennen über die Gesetzmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der auferlegten Geldbuße⁵³ und sie können die Entscheidung des Beamten entweder bestätigen oder abändern (reduzieren)⁵⁴. Die Polizei- oder Jugendrichter können nicht über die Zweckmäßigkeit der Verhängung einer Sanktion urteilen, da sie nur eine beiläufige Überprüfung vornehmen, bei der sie nicht die Stelle der Verwaltung einnehmen können⁵⁵. Dennoch kommt eine gründliche Überprüfung der Verhältnismäßigkeit *de facto* sehr stark in die Nähe einer Überprüfung der Zweckmäßigkeit.

Der Jugendrichter kann außerdem die Sanktion durch eine Sorgerechtsmaßnahme, eine Schutzmaßnahme oder eine Erziehungsmaßnahme ersetzen, wie vorgesehen in Artikel 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz⁵⁶. In diesem Fall scheint davon ausgegangen werden zu müssen, dass die Bestimmungen von Artikel 60 des Gesetzes vom 8. April 1965 Anwendung finden.

Da jedoch die Entscheidung des Jugendgerichtes, die im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens ergangen ist, nicht angefochten werden kann, könnte ein jugendlicher Gegenstand einer Sorgerechts-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme sein, darunter beispielsweise auch eine Unterbringungsmaßnahme, ohne dagegen Berufung einlegen zu können. Man kann sich Fragen stellen in Bezug auf die Vereinbarkeit einer derartigen Folge mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, insbesondere mit dessen Artikel 9, und in Bezug auf die so entstehende Diskriminierung im Vergleich zu den Minderjährigen, die Gegenstand einer Sorgerechts-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme im Rahmen eines Verfahrens sind, das eingeleitet wurde aufgrund von Artikel 36, 4° des Gesetzes vom 8. April 1965. Diese Minderjährigen nämlich können sehr wohl Berufung gegen eine Entscheidung einlegen, die eine derartige Maßnahme verhängt.

Die allgemeinen Bestimmungen des Gerichtsprozessgesetzbuches finden Anwendung auf die Berufungen, die beim Polizeigericht oder beim Jugendgericht eingelegt

⁵¹ Art. 119*bis*, §12, Absatz 3 NGG und OOP 30*bis*, Punkt 38

⁵² OOP 30*bis*, Punkt 38.

⁵³ Art. 119*bis*, §12, Absatz 3 und 4 NGG.

⁵⁴ Art. 119*bis*, §12, Absatz 4 NGG.

⁵⁵ M. BOES, “De Wet Gemeentelijke Administratieve Sancties”, T. Gem, 2000, 133; L. VENY, T. DE SUTTER en S. CASTELAIN, Gemeentelijke administratieve sancties...bis, *Gandaius Actueel* X, Maline, Kluwer, S. 93 und 100.

⁵⁶ Art. 119*bis*, §12, Absatz 5 NGG.

werden, insofern Artikel 119*bis*, §12 des NGG oder das Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz nichts anderes verfügen.⁵⁷

d) Entzug, Aufhebung oder Schließung

Für die Staatsanwaltschaft sind diese Verwaltungssanktionen in der Praxis von geringerem Belang und sie werden demzufolge nur zur Erinnerung angesprochen⁵⁸.

Sie werden vom Bürgermeister- und Schöffengericht aufgelegt. Gegen die Verhängung solch einer Sanktion kann beim Staatsrat ein Antrag auf Aufhebung oder eine Nichtigkeitsklage eingereicht werden.

⁵⁷ Art. 119*bis*, §12, *in fine* NGG.

⁵⁸ S. Kapitel III, die Punkte 44 bis 52 des ministeriellen Rundschreibens OOP 30*bis* vom 3. Januar 2005.

IV. ZUSAMMENTREFFEN UND HÄUFUNG VON SANKTIONEN

1. Die Entwicklung von zwei Sanktionssystemen (strafrechtlich und verwaltungsrechtlich) wirft die heikle Frage der Anwendung des „non bis in idem“-Grundsatzes auf⁵⁹.

2. Zunächst geht aus dem Studium der Rechtsprechung des Kassationshofes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hervor, dass der Grundsatz des „non bis in idem“ nicht zur Anwendung kommen würde im Fall des Zusammentreffens einer strafrechtlichen und einer verwaltungsrechtlichen Sanktion (auch wenn letztere die Eigenschaften einer strafrechtlichen Sanktion im Sinne von Artikel 6 EGMR aufweist)⁶⁰.

Dabei hat das durch Paragraph 8 des Artikels 119bis NGG vorgesehene Verfahren die Häufung von Sanktionen für die Verstöße der Gruppe 2 und 3 im Namen dieses allgemeinen Rechtsgrundsatzes und infolge der Stellungnahme des Staatsrats ausgeschlossen. Tatsächlich ist die Möglichkeit einer eventuellen Verwaltungssanktion mit Ausschluss jeglicher strafrechtlichen Sanktion abhängig von der vom Staatsanwalt eingenommenen Haltung.

Was die Tatbestände der Gruppe 1 angeht, so ist diese Frage weniger relevant, da diese Tatbestände sich außerhalb des strafrechtlichen Bereichs befinden und Artikel 119bis, §3 NGG den Gemeinderat dazu verpflichtet, eine Wahl zu treffen bezüglich der Art der Sanktionen (entweder strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich), die die Verstöße gegen die Gemeindeverordnungen und -verfügungen ahnden⁶¹.

3. Die tatsächliche Feststellung von mehreren gleichzeitig auftretenden Verstößen gegen dieselbe Verordnung oder gegen dieselbe Verfügung führt zu einer einzigen Verwaltungssanktion, die im Verhältnis zur Schwere der Gesamtheit der Tatbestände steht⁶². Die Sanktion, die von der Gemeinde verhängt werden kann, bewegt sich also im Rahmen der festgesetzten Grenzen.

4. Dagegen bleibt ein Zusammentreffen, und demzufolge eine Häufung von Sanktionen, (mit Ausnahme des besonderen Falles der Verstöße der Gruppen 2 und 3) möglich, insofern ein Verhalten gleichzeitig einen durch ein Gesetz oder Dekret vorgesehenen strafrechtlichen Verstoß darstellt und einen Verstoß gegen eine Gemeindeverordnung, deren Grundbestandteile verschieden wären.⁶³ Das Zusammentreffen und die Häufung von Sanktionen würden also aus dem

⁵⁹ S. Stellungnahme des Staatsrates in Parl. Dok. Kammer, Sitzungsperiode 50, Nr. 2366/001, S. 21.

⁶⁰ Kass., 5. Februar 1999, RG. C. 98.0398.N, Nr. 68, Kass., 12. Januar 2001, RG. D.99.0014.N, Nr. 21; Kass., 24. Januar 2002, RG. C.00.0234.N – C.00.0442.N, Nr. 51; s. EGMR, 14. September 1999, RUDH, 1999, 438.

⁶¹ Art. 119bis, §3 NGG.

⁶² Art. 119bis, § 5 Absatz 2 NGG.

⁶³ S. Stellungnahme des Staatsrates in Parl. Dok. Kammer, Sitzungsperiode 50, Nr. 2366/001, S. 22.

Zusammentreffen von Qualifizierungen entstehen.⁶⁴ Dem Staatsrat zufolge gäbe es in diesem Fall keine Verletzung des „non bis in idem“-Grundsatzes.⁶⁵

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 13. Mai 1999⁶⁶ verfügte der Prokurator des Königs in dieser Hypothese über eine Frist von einem Monat, um zu entscheiden, strafrechtlich⁶⁷ vorzugehen, in welchem Fall der Beamte jegliche Zuständigkeit verlor.

Wahrscheinlich ist auf Grund eines Versäumnisses diese Lösung nicht mehr ausdrücklich im neuen Paragraphen 8 von Artikel 119bis NGG vorgesehen.

In seinem Rundschreiben OOP 30bis erinnert der Minister für Innere Angelegenheiten an die Notwendigkeit den Grundsatz des „non bis in idem“ einzuhalten und er erachtet es als angebracht, angesichts dessen, dass das Gesetz diesbezüglich stumm ist, dem Prokurator des Königs eine einmonatige Frist zuzugestehen, damit er einen Standpunkt einnehmen kann, so als ob es sich um einen Verstoß der zweiten Gruppe handeln würde⁶⁸. Die Rechtsprechung, die hier oben angeführt wird, bietet keine Rechtfertigung diesbezüglich.

In Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung scheint der Ablauf dieser Frist nicht zum Erlöschen der Strafverfolgung führen zu können.

5. Wenn hingegen das Verhalten, das die Gemeindeverordnung ahnden möchte, identisch ist mit dem, das bereits durch eine übergeordnete Norm (auf föderaler, regionaler oder gemeinschaftlicher Ebene) geahndet wird, so ist der Staatsrat der

⁶⁴ Hier kann man an ein Zusammentreffen und eine Häufung von beispielsweise einem Verstoß gegen eine Gemeindeverordnung und einem Verstoß gegen eine strafrechtliche Bestimmung denken: z.B. die Person, die durch Urinieren an einem öffentlichen Ort gegen eine Gemeindeverordnung verstößt kann gleichzeitig einen öffentlichen Verstoß gegen die guten Sitten begehen. (Art. 385 StGB). Man kann sich diese Situation auch in Bezug auf Lärmbelästigung oder das illegale Abladen von Abfällen vorstellen.

⁶⁵ S. Stellungnahme des Staatsrates in Parl. Dok. Kammer, Sitzungsperiode 50, Nr. 2366/001, S. 22.

⁶⁶ Art. 119bis, §8 des damaligen NGG.

⁶⁷ Hypothese, die lediglich beibehalten wurde, im Fall eines Zusammentreffens mit den Artikeln 526, 537 und 545 StGB (Gruppe 2).

⁶⁸ OOP 30bis, Punkt 29. „Auch wenn Artikel 119bis dies nicht anführt, ist dem Prokurator des Königs eine Frist von einem Monat einzuräumen, damit er dem Beamten mitteilen kann, dass eine Voruntersuchung oder eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist oder dass eine Strafverfolgung aufgenommen wurde. Hat der Prokurator des Königs nicht binnen dieser Frist geantwortet, kann eine Verwaltungssanktion verhängt werden. Es handelt sich hier um eine Ausschlussfrist. Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft nach Ablauf der Frist keine Verfolgung mehr anstrengen kann.“ (frei übersetzt).

Der Minister des Innern wünscht also, dass - analog dazu - der durch Artikel 119§ 8 NGG eingesetzte Mechanismus, der die Verstöße gegen Artikel 526, 537 und 545 des Strafgesetzbuches (Verstöße „der zweiten Gruppe“) betrifft, angewandt wird im Fall eines Zusammentreffens eines strafrechtlichen und eines verwaltungsrechtlichen Verstoßes. Es ist jedoch nicht ersichtlich, aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung der durch Rundschreiben des Ministers des Innern gewährte und festgesetzte Termin eine Ausschlussfrist darstellen würde.

Auffassung, dass die Gemeindeverordnung als nicht anwendbar zu erklären ist. Artikel 2, §1 NGG, so wie abgeändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2004, verbietet dem Gemeinderat nämlich Verstöße gegen seine Verordnungen und Verfügungen strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich zu ahnden, wenn die betreffenden Verhaltensweisen bereits Gegenstand von Strafen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen sind, die kraft eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz festgelegt wurden.⁶⁹

6. Gegebenenfalls ist darauf zu verweisen.

⁶⁹ S. Stellungnahme des Staatsrates in den Parl. Dok. der Kammer, Sitzungsperiode 50, Nr. 2366/001, S. 22. Professor MASSET allerdings hat eine andere These als die vom Staatsrat befolgte entwickelt, s. MASSET, A., „La loi du 13 mai 1999 relative aux sanctions administratives dans les communes“, CUP, Februar 2000, Le point sur le droit pénal, S. 213 und folgende und insbesondere die Seiten 220-223.

V. RICHTLINIEN IN SACHEN KRIMINALPOLITIK

Die nachstehenden Richtlinien gelten natürlich nur insoweit die entsprechenden Gemeindeverordnungen von den Städten und Gemeinden Ihres Gerichtsbezirks erlassen wurden.

A. VERFAHRENSRICHTLINIEN

Die bereits veröffentlichte Rechtsprechung und Rechtslehre (sowohl über das Gesetz von 1999 als auch über die Abänderungsgesetze von 2004)⁷⁰ zeigen auf, dass die

⁷⁰ Für tiefer gehenden Kommentare über das Gesetz vom 13. Mai 1999 konsultieren Sie unter anderem: F. SCHUERMANS und D. LYBAERT, „Wie het kleine niet eert...Het gemeentelijk handhavingsrecht als onderdeel van een meer globale aanpak: het gewapend bestuur“, *Vigiles* 1999, Nr. 3, S. 10-17; S. WYCKAERT, „De wet van 13 mai 1999 tot invoering van gemeentelijke administratieve sancties“, *A.J.T. Recente Wetgeving*, 1998-1999, 14-21; A. COENEN, „La loi du 13 mai 1999 relative aux sanctions administratives dans les communes“, *Mouv. Comm.* 1999, S. 545; M. BOES, « De wet gemeentelijke administratieve sancties », *T.Gem.* 2000, 115-147; L. VENY, L. DE GEYTER und F. VANDRIESSCHE, „De invoering van de gemeentelijke administratieve sancties of naar publieke rechtshandhaving op lokaal vlak in België?“, *A.J.T.* 1999-2000, 157-173; M. BOES, „De wet gemeentelijke administratieve sancties“, *T. Gem.* 2000, S. 115-147; J. DUJARDIN, W. SOMERS, L. VAN SUMMEREN und J. DEBEYSER, *Praktisch Handboek voor Gemeenterecht*, Brugge, Die Keure, 2001, S. 332; C. MOLITOR, „La loi du 13 mai 1999 relative aux sanctions administratives dans les communes et les pouvoirs de police des autorités communales“, *Rev.dr.commun.* 2001, 150-173; S. MEIJLAERS (red), *Gemeentelijke administratieve sancties*. Hoe overlast aanpakken, Brussel, VVSG et Politeia NV, 2001; 108p.; A. VANDENDRIESSCHE, „De algemene administratieve politie op gemeentelijk vlak in de rechtspraak van de Raad van State“, *T.Gem.* 2001/3, S. 165-188; C. MOLITOR, „La loi du 13 mai 1999 relative aux sanctions administratives dans les communes et les pouvoirs de police des autorités communales“, *Rev.droit communal* 2001, S. 150-173; A. MASSET, « Les sanctions administratives dans les communes », *J.T.* 2001, S. 833 – 838; A. MASSET, « Les sanctions administratives dans les communes », *A.P.T.* 1/2002, S. 12-23; S. VAN GARSSE, « De administratieve politiebevoegdheid van de burgemeester », *T.B.P.* 2001, S. 141-147; E. WILLEMART, « La répression administrative en Belgique et les sanctions administratives communales », *A.P.T.* 1/2002, S. 3-11; A. COENEN, « Les sanctions administratives dans les communes », *Mouv.Comm.* 2001, S. 543-556; V. RAMELOT, « Sanctions administratives et nouvelles mesures : le Ministre parachève l'ouvrage », *Mouv.Comm.* 2001, S. 397-402; C. CUSTERS, « La loi du 13 mai 1999 relative aux sanctions administratives dans les communes : apports réels et difficultés d'application », *A.P.T.* 2002, 27-31; J.M. VAN BOL, « Réflexions sur les nouveaux moyens d'actions du bourgmestre en matière de police administrative », *A.P.T.* 1/2002, S. 24-26; G. CUSTERS, « La loi du 13 mai 1999 relative aux sanctions administratives dans les communes : apports réels et difficultés d'application », *A.P.T.* 1/2002, S. 27-33; J. BOUVIER, « Sanctions administratives : législation du paradoxe », *A.P.T.* 1/2002, S. 32-33; J. BOUVIR, « Les sanctions administratives : mode de gestion ou question de mode ? », *Mouv.Com* 2002/5, S. 197-199; D. YERNAULT, « Les sanctions administratives communales et le principe de contradiction devant l'administration et le juge », *A.P.T.* 1-2002, S. 34-48; V. RAMELOT, « En route vers un véritable contentieux administratif communal », *Mouv.Com* 2001/6-7, S. 312-318; V. RAMELOT, « Le modèle de règlement général de police de Bruxelles ou la loi du 13 mai 1999 au banc d'essai », *A.P.T.* 1/2002, S. 39-54; S. MANTOVANI, « Les amendes administratives communales – Le cas de la ville de Liège », *Mouv.Com* 2002/5, S. 200-203.

Für Kommentare über die Gesetzentwürfe, siehe N. DE VOS und L. VENY, „Doorbraak van gemeentelijke bestuurlijke sancties? Recente wijzigingen aan de Nieuwe Gemeentewet“, *N.J.W.* 2004, Nr. 77, S. 790-797; M. VERBEEK, „Gemeentesecretaris wordt rechter en ambtenaar“, *Lokaal*, 2004, Nr. 7, S. 14-15; L. VENY, T. DE SUTTER und S. CASTELAIN, „Gemeentelijke administratieve sancties ... bis“, *Gandaius Actueel X*, Maline, Kluwer, S. 65-106; F. SCHUERMANS, „Gemeentelijke administratieve sancties en gewapend bestuursrecht: naar een embryo van bestuurlijke parketten“, wird erscheinen in der Serie Cahier Tegenspraak bei *Die Keure*, 2004.

Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen zu zahlreichen praktischen und verfahrensbezogenen Problemen führt.

a) Die Verstöße der zweiten Gruppe: die in den Artikeln 526, 537 und 545 StGB aufgeführten Tatbestände

1. Schnelles Handeln

Sie haben so schnell wie möglich darüber zu entscheiden, ob es zweckmäßig ist, die Taten strafrechtlich zu verfolgen. Hierbei ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Artikel 545 des Strafgesetzbuches im Fall des Ausbruchs eines Gefangenen angewendet werden kann und dass bestimmte durch Artikel 526 des Strafgesetzbuches geahndete Tatbestände eventuell in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung von bestimmten auf Rassismus oder Fremdenhass zurückzuführende Taten fallen können - für die keine Verwaltungssanktionen vorgesehen sind.

2. Das Ausbleiben einer Reaktion

Ihre besondere Aufmerksamkeit wird auf die Tatsache gelenkt, dass das Ausbleiben einer Reaktion Ihrerseits **den Ausschluss der strafrechtlichen Verfolgung** nach sich zieht. In diesem Fall werden weder direkte Ladung noch ein Auftreten als Zivilpartei zulässig sein.

Deshalb ist auf eine schnelle Bearbeitung der Akten zu achten (sowohl von Seiten der Sekretäre der Staatsanwaltschaften als auch von Seiten der Magistraten), dies um zu vermeiden, dass den Akten eine „Standard-Bearbeitung“ zukommt.

b) Die Verstöße der dritten Gruppe: die in den Artikeln 327 bis 330, 398, 448 und 461 bis 463 StGB aufgeführten Tatbestände

1. Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft bleibt Herr der Entscheidung, wenn es darum geht, die Zweckmäßigkeit der zu wählenden Sanktion zu beurteilen.

Gibt es Gründe, nicht sofort einen Standpunkt einzunehmen (Entwicklung der Verletzungen, Entwicklung in der persönlichen Situation des Täters, usw...), so ist es ratsamer, die Gemeinde nicht zu unterrichten, als einen voreiligen Standpunkt auf der Grundlage einer unvollständigen Akte einzunehmen. So bleibt die Möglichkeit erhalten, eine endgültige Entscheidung in Kenntnis der Sachlage zu treffen (Einstellung des Verfahrens, Verwarnung, gütliche Einigung, Strafvermittlung, direkte Ladung,...).

In dieser Beurteilung ist im Allgemeinen der Situation und den Interessen des Opfers Rechnung zu tragen, und sicherlich ist - für die in Artikel 398 StGB bezeichneten Tatbestände - die Schwere des erlittenen Schadens zu berücksichtigen.

2. Körperverletzung und häusliche Gewalt

Artikel 398 des Strafgesetzbuches bezieht sich lediglich auf die einfache Körperverletzung. Demzufolge ist zu beachten, dass Artikel 119*bis* auf die in Artikel 410 StGB bezeichnete häusliche oder innerfamiliäre Gewalt **nicht anwendbar** ist.

3. Drohungen

Die Artikel 327 bis 330 des Strafgesetzbuches können sich auf besonders schwerwiegende Tatbestände beziehen, die erhebliche Folgen auf sozialem Gebiet nach sich ziehen (Art. 328*bis* StGB). In solch einem Kontext wird besonders davon abgeraten, auf Verwaltungssanktionen zurückzugreifen.

c) Das Verfahren vor dem Polizeigericht oder dem Jugendgericht

Das Nichterscheinen der Partei, die Beschwerde einlegt, führt zur Unzulässigkeit der Beschwerde⁷¹. Die Beschwerde wird mittels eines mit Gründen versehenen Antrags eingelegt. Der Polizeirichter und der Jugendrichter erkennen über die Beschwerde nach einer kontradiktorischen Verhandlung, bei der die dem Zivilverfahren eigenen Grundsätze und Regeln anwendbar sind^{72 73}.

d) Die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft

Es ist nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, Sprecher des Gemeindebediensteten zu sein. Ihre Hauptaufgabe wird gegebenenfalls darin bestehen, über die Einhaltung des Gesetzes zu wachen, dies im Rahmen ihrer allgemeinen Begutachtungszuständigkeit.

1. Beim Polizeigericht

Die Überprüfung der Beschwerden in Sachen Verstöße der ersten Gruppe erfordert – im Prinzip - weder Eingreifen noch Anwesenheit der Staatsanwaltschaft, dies aufgrund ihres ausschließlich verwaltungsmäßigen Charakters.

Was die Verstöße der zweiten und dritten Gruppe angeht, werden die Anwesenheit und das Eingreifen der Staatsanwaltschaft – unter Anwendung der Artikel 138 und 601*ter* StGB – von Amts wegen oder auf Antrag des Gerichts dann empfohlen, wenn Vorgänge oder Verfahren, die Grundsatzfragen beinhalten - wie Probleme in Sachen Zuständigkeit des Polizeigerichtes - vorgebracht werden.

Angesichts des verhältnismäßig geringen Streitwerts (eine Geldbuße von höchstens 250 EURO) wird die Zweckmäßigkeit der Anwesenheit der Staatsanwaltschaft im Übrigen auch von den Überlegungen in Sachen Kriminalpolitik und von den verfügbaren Kapazitäten bestimmt.

⁷¹ Bericht über den Gesetzentwurf zur Einführung von Verwaltungssanktionen in den Gemeinden, Kammer, Sitzungsperiode 1998-1999 (49), 2031/4, 30.

⁷² OOP 30*bis*, Punkt 38.

⁷³ Art. 119*bis*, §12, dritter und letzter Absatz NGG.

2. Beim Jugendgericht

Die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft stellt eine gesetzliche Anforderung dar⁷⁴. Außerdem wird sie dadurch erforderlich, dass das Gericht über die Möglichkeit verfügt, die Geldbuße durch eine Sorgerechts-, eine Schutz- oder eine Erziehungsmaßnahme zu ersetzen, so wie in Artikel 37 des Gesetzes über den Jugendschutz bestimmt. Anzumerken ist auch, dass die in der Abteilung „Jugend“ zuständigen Magistraten meist über Informationen über die betreffenden Minderjährigen bzw. über das Umfeld, in dem sie leben, verfügen.

Vor dem Jugendgericht hat die Staatsanwaltschaft besonders auf die Kohärenz Ihrer Reaktionen in Bezug auf die von Minderjährigen begangenen und als Verstöße qualifizierten Taten zu achten sowie auf die Einhaltung der Regeln in Bezug auf den Beistand des Minderjährigen durch einen Rechtsanwalt (Artikel 119bis, §9bis NGG) und schließlich auf das Vorhandensein eines tatsächlichen Vermittlungsversuches. (Art. 119ter NGG).

Die territoriale Zuständigkeit des Jugendgerichtes

Die Gesetze von 2004 haben die territorialen Zuständigkeitsregeln in Sachen Jugendgericht - wie festgelegt durch Artikel 44 des Jugendschutzgesetzes vom 8. April 1965 - nicht geändert. Als Folge dessen ist die Beschwerde eines Minderjährigen gegen eine administrative Geldbuße beim Jugendgericht des Wohnortes der Eltern, des Vormunds oder der mit dem Sorgerecht betrauten Personen einzulegen. Haben diese keinen Wohnort in Belgien oder ist ihr Wohnort unbekannt und nicht gewiss, so ist das zuständige Jugendgericht das Gericht des Ortes, an dem der Betreffende die als Verstoß qualifizierte Tat begangen hat, des Ortes, an dem er gefunden wird oder des Ortes, an dem die Person oder die Einrichtung, in deren Obhut er von den zuständigen Instanzen gegeben wurde, ihren Wohnort oder Wohnsitz hat.

Anders gesagt, ein in Arlon wohnhafter Minderjähriger, der während seines Urlaubs an der belgischen Küste in Ostende gegen eine Gemeindeverordnung verstoßen hat und von dem in Ostende bestimmten Beamten dafür geahndet wurde, muss seine Beschwerde beim Jugendgericht von Arlon einlegen und umgekehrt. Dies bedeutet, dass der Jugendrichter in Arlon Kenntnis der Gemeindeverordnung von Ostende nehmen muss. Dies gilt natürlich auch für den Prokurator des Königs, dem die Wahl obliegt, verwaltungsrechtlich, strafrechtlich oder jugendschutzrechtlich vorzugehen.

Die Frage des Miteinbeziehens der Eltern, Vormünder oder Sorgerechtpersonen in das Beschwerdeverfahren vor dem Jugendgericht wird nicht ausdrücklich geregelt.⁷⁵ Dies ist eines der schwierigsten Probleme bei der Anwendung von Artikel 119bis des Neuen Gemeindegesetzes.

⁷⁴ Art. 8 des Jugendschutzgesetzes vom 8. April 1965.

⁷⁵ Im Gegensatz zum Gesetz vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen, Art. 26, §2; siehe auch das Rundschreiben 13/2004 des Kollegiums der Generalprokuratoren.

Da der Minderjährige weder über die Verwaltung noch über die rechtliche Nutzung (Artikel 376 und 384 ZGB) seines möglichen Eigentums verfügt, ist es schwierig anzunehmen, dass ihm (und ihm alleine) eine administrative Geldstrafe auferlegt werden kann, wenn seine Eltern, Vormünder oder die mit dem Sorgerecht betrauten Personen weder in das Verwaltungsverfahren noch in das Beschwerdeverfahren vor dem Jugendgericht mit einbezogen werden.

Sicherlich obliegt es gegebenenfalls den Betroffenen (der Gemeinde, dem Minderjährigen, seinen Eltern oder Vormündern...) die Begründetheit, die Zweckmäßigkeit oder die Modalitäten eines möglichen Eingreifens oder einer möglichen Miteinbeziehung zu beurteilen.

Es ist auch schwer nachvollziehbar, wie das Jugendgericht eine Schutzmaßnahme verhängen sollte, die die elterliche Gewalt berührt, ohne dass die Eltern Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt zu vertreten.

Daraus folgt, dass es zumindest angebracht ist, die Eltern, Vormünder oder die Personen, denen das Sorgerecht anvertraut wurde, über das Datum zu unterrichten, an dem die vom Minderjährigen eingelegte Beschwerde nachgeprüft wird. Es obliegt der Kanzlei des Jugendgerichtes diese Mitteilung vorzunehmen.

f) Vorstrafen

Es wird empfohlen, den Vorstrafen keine übermäßige Bedeutung beizumessen, wenn es darum geht, sich bei wenig schwerwiegenden Tatbeständen für ein verwaltungsrechtliches oder ein strafrechtliches Vorgehen zu entscheiden. Anders gesagt, Vorstrafen stellen *ipso facto* keine Gegenanzeige für ein verwaltungsrechtliches Vorgehen dar.

B. KONZERTIERUNGSPOLITIK

a) Beratungen mit den Gemeinden

Beratungen und eine gute Verständigung mit den lokalen Behörden sind von äußerster Wichtigkeit.

Die Entscheidung darüber, bestimmte Verhalten zu verwaltungsrechtlichen Verstößen zu machen, obliegt einzig der Zuständigkeit der Gemeinde. Allerdings unterliegt die Anwendbarkeit des Systems, wenn es Verstöße der zweiten oder dritten Gruppe betrifft, den Beschlüssen – oder den Nichtbeschlüssen – der Staatsanwaltschaft.

Kohärenz und Effizienz bei der Verfolgungspolitik im verwaltungsrechtlichen Bereich einerseits und im strafrechtlichen Bereich andererseits machen eine Koordinierung notwendig. Diese Notwendigkeit bezieht sich selbstverständlich auf die verwaltungsrechtliche Ahndung der Verstöße der zweiten und dritten Gruppe, aber auch auf die vom Gesetz nicht geregelten Hypothesen (s. oben Kapitel IV) einer

Überschneidung oder eines Zusammentreffens von Polizeiverordnungen und konkurrierenden strafrechtlichen Bestimmungen.

Diese Beratungen und dieser Austausch sollten dem Prokurator des Königs Folgendes ermöglichen:

- einen klaren Überblick zu erlangen über die Tragweite der Polizeiverordnungen und –verfügungen, die administrative Geldbußen für die Verstöße der zweiten und dritten Gruppe, aber auch für die Verstöße der ersten Gruppe vorsehen. Auch wenn letztere nicht mehr strafrechtlich geahndet werden, ist es für den Prokurator des Königs sinnvoll, zu erfahren, welches störende Verhalten auf Gemeindeebene strafbar ist oder bleibt;
- auf die Verabschiedung von möglichst einheitlichen Verordnungen in den Gemeinden einer gleichen Polizeizone oder in ein und demselben Bezirk hinzuwirken;
- die Harmonisierung und die Vereinbarkeit dieser Verordnungen mit den Entscheidungen in Sachen Kriminalpolitik der Staatsanwaltschaft zu fördern.

Allgemein wird empfohlen:

- die Verstöße der ersten Gruppe mittels verwaltungsrechtlicher Ahndung zu handhaben und sie nicht wieder unter Strafrecht zu stellen, damit die Gesetze vom 13. Mai 1999 und vom 17. Juni 2004 nicht ausgehöhlt werden;
- die Verstöße der dritten Gruppe im strafrechtlichen Bereich zu belassen, damit es nicht zu unterschiedlichen Behandlungen und zu diskriminierenden Vorgehensweisen kommt;

Hinsichtlich dessen sei daran erinnert, dass eine Kopie der Protokolle dem zuständigen Gemeindebediensteten übermittelt wird, ungeachtet des betreffenden verwaltungsrechtlichen Verstoßes und der Haltung der Staatsanwaltschaft. Die Tatsache, dass nicht verwaltungsrechtlich geahndet wird, bietet die Möglichkeit, die mit dieser Übermittlungspflicht einhergehenden Probleme zu vermeiden. Hierbei geht es unter anderem um den Schutz des Privatlebens, das Untersuchungsgeheimnis oder die Aufbewahrung und die Verwaltung dieser Protokolle durch die Gemeindedienste.

- dass die Art und Weise, in der die Verstöße der zweiten Gruppe gehandhabt werden, bestimmt wird von den jedem Bezirk inhärenten soziologischen Gegebenheiten, vom Ausmaß oder der Spezifität der betreffenden strafbaren Handlungen und von den Reaktionskapazitäten der Gemeindeinstanzen und der Staatsanwaltschaft, was die Prioritäten angeht.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass das Rundschreiben des Ministers des Innern OOP30*bis* vom 3. Januar 2005 in seinem Punkt 31 empfiehlt, „dass eine Beratung mit den Diensten des Prokurators des Königs des Amtsbereiches, von dem

die Gemeinde abhängt“, vor Wirksamwerdung der Verordnungen und Verfügungen erfolgen soll.

Es ist wünschenswert, dass diese Beratungen vor Verabschiedung der besagten Verordnungen und Verfügungen aufgenommen werden und dass sie nach deren Inkraft-Treten fortgesetzt werden, und zwar auf der Grundlage ihrer Auswertung.

Solche Beratungen allerdings werden im Allgemeinen wenig effizient sein, wenn es um Minderjährige geht, und zwar in Anbetracht der durch das Jugendschutzgesetz vom 8. April 1965 festgesetzten territorialen Zuständigkeitsregeln. Diese Schwierigkeit hat unter anderem mit dem Nebeneinander von zwei grundsätzlich verschiedenen und schwer miteinander vereinbaren Sichtweisen zu tun: das System der administrativen Geldstrafen betrachtet einen in einer Gemeinde angesiedelten Tatbestand, während das Jugendschutzgesetz die Person in ihrem familiären Umfeld betrachtet.

Unbeschadet der in Kapitel III, unter B. b) 2. dieses Rundschreibens in Betracht gezogenen Möglichkeit erscheint es im Allgemeinen angezeigt - auch unter Beachtung des Gegenstandes der beim Schiedshof anhängigen Beschwerden - dass die in Artikel 119bis, §8, Absatz 2 des neuen Gemeindegesetzes vorgesehene Mitteilung an den Gemeindebediensteten ergeht, dass ein Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Untersuchungsverfahren eröffnet wurde oder dass eine Verfolgung eingeleitet wurde. Dies, wenn es um Verstöße der zweiten Gruppe geht, die von Minderjährigen begangen wurden.

Noch Allgemeiner stellt sich die Frage, wie mit den Protokollen zu verfahren ist, die erstellt wurden für Tatbestände der zweiten Gruppe, die gleichzeitig einen strafrechtlichen Verstoß wie auch einen verwaltungsrechtlichen Verstoß darstellen, wenn der Täter dieser Verstöße nicht identifiziert wurde.

Das Rundschreiben OOP30bis des Ministers des Innern sieht in der Tat die Möglichkeit für den bestimmten Beamten vor, die Polizeidienste dazu aufzufordern, die Akte zu vervollständigen, gegebenenfalls nach einer Zusatzuntersuchung, wenn die protokollierten Angaben unzureichend sind. (Punkt 2.2.2. Nr. 25).

Nichts scheint dem im Wege zu stehen, dass besagter Bediensteter die ein oder andere Auskunft einholt oder einholen lässt, die dazu dient, seine Akte zu vervollständigen.

Allerdings ermächtigt ihn keinerlei Bestimmung, Untersuchungshandlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Außerdem wird ihm eine sechsmonatige Frist gewährt, ab Begehen der Tat, um eine Sanktion aufzuerlegen.

Außer wenn man davon ausgehen würde, dass die einmonatige Frist, über die der Prokurator des Königs zum Einnehmen eines Standpunktes verfügt erst nach der Identifizierung des Täters anfangen würde zu laufen - was allerdings sehr riskant erscheint - bleibt keine andere Wahl, als dem Gemeindebediensteten die durch Artikel 119bis, §8, Absatz 2 des Neuen Gemeindegesetzes vorgesehene Mitteilung zukommen zu lassen, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder dass das Verfahren eingestellt wurde mangels genügender Beweislast gegen eine bestimmte Person.

In Ermangelung dessen, könnten oder müssten sowohl die strafrechtliche Verfolgung (nach einem Monat) als auch die verwaltungsrechtliche Verfolgung (nach sechs Monaten) als endgültig erloschen betrachtet werden.

An dieser Stelle sei auch noch darauf hingewiesen, dass das System des vereinfachten Protokolls in diesem besonderen Kontext nicht anwendbar ist.

b) Ort und Modalitäten der Beratungen

Das geeignetste Forum zur Schaffung von Synergien, um zu einer kohärenten Anwendung der Bestimmungen des Neuen - Verwaltungssanktionen einführenden - Gemeindegesetzes zu gelangen, ist wahrscheinlich der zonale Sicherheitsrat, in dem die Verwaltungs-, Justiz- und Polizeibehörden, die direkt betroffen sind, tagen.

Die von der lokalen Polizei gelieferten Angaben sind dabei von äußerster Wichtigkeit für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Aufstellung von Verwaltungsverordnungen einerseits und für die Auswahl der Kriterien, die deren Anwendung regeln, andererseits.

Das Vorhandensein innerhalb einer selben Zone von Verordnungen, die von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich wären, bedeutet außerdem sowohl für das Eingreifen der Polizei als auch für die Funktionsweise des lokalen Polizeikorps ein Handicap, das zu vermeiden ist.

Die Beratungen zwischen den Gemeinde- und Justizbehörden können sich auch auf die Zweckmäßigkeit Verwaltungssanktionen für bestimmte Verhalten vorzusehen wie auch auf die Modalitäten ihrer Anwendung beziehen. Letzteres kann verstanden werden als einerseits die Orientierung der Protokolle und andererseits das praktische Vorgehen, vor allem was die Regelung der Resthypothesen des Zusammentreffens und der Häufung von Sanktionen betrifft, die in Kapitel IV des vorliegenden Rundschreibens behandelt wurden.

Die Schlussfolgerungen dieser Beratungen werden auf die ein oder andere Weise formal festgehalten, und zwar mithilfe von lokalen Rundschreiben oder Protokollen, die zwischen der Justizbehörde und der oder den Gemeindebehörde(n) unter Wahrung der eigenen Befugnisse vereinbart werden. Diese Rundschreiben oder Protokolle sind vor ihrem Abschluss oder vor ihrer Verbreitung der örtlich zuständigen Generalstaatsanwaltschaft zur Billigung vorzulegen.

c) Dokumentation

Die Dienste des Ministeriums des Innern sind nicht in der Lage den Staatsanwaltschaften die Texte oder eine Liste der in dieser Angelegenheit anwendbaren Gemeindeverordnungen zur Verfügung zu stellen.

Die Staatsanwaltschaften haben also dafür Sorge zu tragen, dass sie in den Besitz dieser Unterlagen, soweit sie ihren Bezirk angehen, gelangen und dass sie diese gegebenenfalls der zuständigen Staatsanwaltschaft übermitteln.

Eine Übersichtstabelle mit besagten Verordnungen, die deren Tragweite anzugeben hat, ist regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen. Sie ist – in Ausführung des vorliegenden Rundschreibens – dem Generalprokurator des Gerichtshofbereiches, von dem der Bezirk abhängt, zu übermitteln.

VI. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT

*Übersichtstabelle 1: die Staatsanwaltschaft **informiert** den Gemeindebediensteten innerhalb der gesetzten Fristen*

Feststellungsprotokoll über den Verstoß					
Versenden an die Staatsanwaltschaft			Abschrift an den Gemeindebediensteten		
Verstöße der zweiten Gruppe: Artikel 526, 537 und 545 StGB			Verstöße der dritten Gruppe: Artikel 327 bis 330, 398, 448, 461 und 463 StGB		
<i>1 Monat</i>			<i>2 Monate</i>		
Die Staatsanwaltschaft <u>informiert</u> den Gemeindebediensteten innerhalb einer Frist von einem Monat, ab dem Tag des Erhalts des Originalprotokolls			Die Staatsanwaltschaft <u>informiert</u> den Gemeindebediensteten binnen zwei Monaten		
über eine strafrechtliche Verfolgung (Voruntersuchung, Verfolgung, Einstellung des Verfahrens mangels Beweislast)	darüber, dass nicht strafrechtlich verfolgt wird (Einstellung Verfahren Opportunitätsprinzip)			darüber, dass nicht strafrechtlich verfolgt wird und über die Zweckmäßigkeit eine administrative Geldbuße aufzuerlegen	
Erlöschen der verwaltungsrechtlichen Verfolgung	Erlöschen der strafrechtlichen Verfolgung				
keine kommunale administrative Geldbuße	Möglichkeit einer kommunalen administrativen Geldbuße			Möglichkeit einer kommunalen Geldbuße	
	Versenden eines Einschreibebriefes			Versenden eines Einschreibebriefes	
	Eigentliches Verfahren			Eigentliches Verfahren	
	Verkünden der Verwaltungssanktion			Verkünden der Verwaltungssanktion	
	Mitteilung des Beschlusses			Mitteilung des Beschlusses	
	1 Monat Berufung möglich			1 Monat Berufung möglich	
	Keine Berufung	Berufung		Keine Berufung	Berufung
	Vollstreckung von Amts wegen			Vollstreckung von Amts wegen	

*Übersichtstabelle 2: die Staatsanwaltschaft **informiert** den Gemeindebediensteten **nicht** innerhalb der festgesetzten Fristen*

Feststellungsprotokoll über den Verstoß					
Versenden an die Staatsanwaltschaft			Abschrift an den Gemeindebediensteten		
Verstöße der zweiten Gruppe: Artikel 526, 537 und 545 StGB			Verstöße der dritten Gruppe: Artikel 327 bis 330, 398, 448, 461 und 463 StGB		
Die Staatsanwaltschaft informiert den Gemeindebediensteten nicht innerhalb der Frist von einem Monat ab dem Tag des Erhalts des Originalprotokolls			Die Staatsanwaltschaft informiert den Gemeindebediensteten nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten über das Bestehen einer strafrechtlichen Verfolgung		
Erlöschen der Strafverfolgung			Erlöschen der verwaltungsrechtlichen Verfolgung		
<u>Lediglich</u> Möglichkeit einer administrativen Geldbuße			Keine kommunale administrative Geldbuße möglich		
Versenden eines eingeschriebenen Briefes					

Für das Kollegium der Generalprokuratoren (A. VAN OUDENHOVE, Generalprokurator zu Brüssel; F. SCHINS, Generalprokurator zu Gent; G. LADRIERE, Generalprokurator zu Mons; C. DEKKERS, Generalprokuratorin zu Antwerpen; C. VISART de BOCARME, Generalprokurator zu Lüttich)

A. VAN OUDENHOVE
Generalprokurator zu Brüssel,
Vorsitzender des Kollegiums

ANHANG

ANLAGE I: ERSTE GRUPPE

○ Buch II, Titel X StGB

- Verstöße der ersten Klasse (Artikel 551 bis 554 StGB) (frei übersetzt)
 - Unterlassen der Wartung, der Reparatur oder des Reinigens von Öfen, Schornsteinen oder Fabriken, in denen Feuer gemacht wird
 - Versäumen für Beleuchtung zu sorgen, obwohl man dazu verpflichtet ist
 - Versäumen die Straßen oder Durchgänge in den Gemeinden, in denen dies den Einwohnern obliegt, zu reinigen
 - Unnötige oder von der zuständigen Behörde nicht erlaubte Behinderung auf Straßen, Plätzen oder an jedem anderen Teil der öffentlichen Straße, entweder durch das Hinterlassen von Material, Gerüsten oder anderen Gegenständen oder durch das Vornehmen von Ausschachtungsarbeiten
 - Unterlassen die auf offener Straße zurückgelassenen Gegenstände oder die dort vorgenommenen Ausschachtungsarbeiten zu beleuchten
 - Unterlassen oder Verweigern den Verordnungen in Sachen kleines Straßen- und Wegenetz nachzukommen
 - Unterlassen oder Verweigern der von der Verwaltungsbehörde gemachten Aufforderung zur Reparatur oder zum Abriss von baufälligen Gebäuden nachzukommen
 - Wegwerfen, Aufstellen oder Hinterlassen auf öffentlicher Straße von Gegenständen, die Schaden anrichten könnten
 - Hinterlassen von Gegenständen, die Diebe oder andere Übeltäter missbräuchlich verwenden könnten
 - Bewerfen - in unvorsichtiger Art und Weise - einer Person mit einem Gegenstand, der störend für sie sein könnte oder sie beschmutzen könnte
 - Ohne dazu berechtigt zu sein, fremden Grund und Boden betreten oder Hunde darüber laufen lassen, wenn der Boden vorbereitet oder eingesät wurde
 - Nichteinhalten des Verbots an bestimmten Orten Feuerwaffen oder Feuerwerkskörper abzufeuern

- Verstöße der zweiten Klasse (Artikel 556 bis 558 StGB) (frei übersetzt)
 - Pferde, Zug-, Last- und Reittiere in einen bewohnten Ort hineinführen oder hineingehen lassen
 - Böartige oder blutgierige Tiere herumstreunen lassen
 - Hunde aufhetzen oder nicht zurückhalten, wenn sie Passanten angreifen oder verfolgen, selbst wenn kein Schaden oder Übel angerichtet wurde
 - Verweigern der Annahme von echten und unbeschädigten Münzen
 - Ohne dazu berechtigt zu sein, fremden Grund und Boden betreten oder seine Hunde darüber laufen lassen in dem Zeitraum, in dem sich Getreide, Trauben oder andere Erzeugnisse, die (beinahe) reif sind, darauf befinden

- Vieh, Zug-, Last- oder Reittiere über fremden Grund führen oder laufen lassen zu dem Zeitpunkt, an dem sich auf diesem Grund Feldfrüchte befinden
 - Führer von Fahrzeugen oder Lasttieren, die nicht ständig in deren Nähe bleiben und die nicht in der Lage sind, diese zu führen oder zu begleiten, die die Straßenmitte einnehmen, wenn andere Straßenbenutzer sich nähern und sie den anderen Straßenbenutzern keinen Platz machen, damit diese vorbeikommen können
 - Verstöße hinsichtlich Beladung, Geschwindigkeit oder Führen von Fahrzeugen oder Tieren
 - Auf öffentlicher Straße Lotterien oder andere Glücksspiele einrichten oder betreiben
 - Werfen von Gegenständen, die beschmutzen oder beschädigen können, gegen federnde Fahrzeuge, Häuser, Gebäude oder Zäune anderer oder in Gärten oder Einfriedungen
 - An Orten, von denen man Besitzer, Mieter, Teilpächter, Pächter, Nutznießer oder Benutzer ist, zum Nachteil einer anderen Person ein anderes Haustier als die in Artikel 538 StGB aufgezählten (Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, Hornvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine) böswillig töten oder schwer verwunden
 - Diebstahl von Agrarerzeugnissen oder von anderen Bodenerzeugnissen
- Verstöße der dritten Klasse (Artikel 559 bis 562 StGB) (frei übersetzt)
- Vorsätzliches Beschädigen oder Zerstören fremden beweglichen Eigentums, mit Ausnahme der in Buch II, Titel IX, Kapitel III StGB vorgesehenen Fälle
 - Verursachen von Tod oder schweren Verletzungen bei fremden Tieren oder Vieh durch freies Umherstreifenlassen von böswilligen oder blutgierigen Tieren oder durch die Geschwindigkeit, das schlechte Führen oder das übermäßige Beladen von Fahrzeugen oder Tieren
 - Auf fahrlässige Art und Weise die gleichen Unfälle durch Waffengebrauch oder das Werfen von Gegenständen verursachen
 - Auf fahrlässige Art und Weise die gleichen Unfälle verursachen durch Baufälligkeits-, Verfall-, versäumtes Reparieren oder mangelnden Unterhalt von Häusern und Gebäuden, durch Hindernisse oder Ausschachtungsarbeiten oder durch andere Arbeiten auf oder an öffentlichen Straßen ohne die ordnungsgemäßen oder gebräuchlichen Vorsorgemaßnahmen oder Warnzeichen
 - Böswilliges Abreißen oder Zerreißen von rechtmäßig angebrachten Plakaten
 - Entfernen ohne entsprechende Genehmigung von Rasen, Erde, Steinen oder Materialien an Orten, die öffentliches Eigentum des Staates, der Provinzen oder der Gemeinden sind
 - Lärm oder nächtliche Ruhestörung, die die Ruhe der Einwohner beeinträchtigen können
 - Besitz von falschen Gewichten, Maßen oder Wiegevorrichtungen

-
- Beleidigen von konstituierten Körperschaften oder Privatpersonen mit anderen als den in Buch II, Titel VIII Kapitel V StGB angeführten Beleidigungen.
 - Verstöße der vierten Klasse (Artikel 563 bis 564 StGB) (frei übersetzt)
 - Gewerbliches Betreiben von Wahrsagen, Vorhersagen oder Traumdeutung
 - Vorsätzliches Beschädigen von städtischen oder ländlichen Einfriedungen
 - Tätlichkeiten, die nicht in die Klasse der Beleidigungen oder der leichten Gewalttaten fallen, vorausgesetzt niemand wurde verletzt oder geschlagen, insbesondere jene, bei denen mutwillig, jedoch ohne Verletzungsabsicht, eine Person mit einem Gegenstand beworfen wird, der für diese Person störend sein könnte oder sie beschmutzen könnte
 - Vorsätzliche und ohne Notwendigkeit begangene Tötung oder schwere Verwundung anderer Haustiere als die in Artikel 538 StGB angeführten (Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, Hornvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine) oder eines zahmen Tieres, anderenorts als an dem Ort, dessen Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer oder Benutzer der Tierbesitzer oder der Täter ist
 - Annehmen von Wetten auf einer Pferderennbahn außerhalb des ausschließlich zu diesem Zweck vorgesehenen Bereiches
 - Erlassgesetz vom 29. Dezember 1945 zum Verbot von Aufschriften auf öffentlicher Straße (frei übersetzt)
 - Verbot des Anbringens:
 - von Aufschriften, Plakaten, Bilddarstellungen und fotografischen Darstellungen, Flugblättern und Faltblättern
 - auf öffentlicher Straße und an Bäumen, Bepflanzungen, Anschlagtafeln, Giebeln, Fassaden, Mauern, Zäunen, Pfosten, Pfeilern, Säulen, Bauwerken, Denkmälern oder anderen Gegenständen, die sich längs oder in unmittelbarer Nähe der öffentlichen Straße befinden, an anderen Orten als an denen von der Gemeinde für Anschläge bestimmten oder vorher schriftlich genehmigten, und zwar durch den Besitzer oder durch den Nutzungsberechtigten, vorausgesetzt der Besitzer hat ebenfalls sein vorheriges schriftliches Einverständnis erteilt.

ANLAGE II: ZWEITE GRUPPE○ Artikel 526 StGB: (frei übersetzt)

- Zerstören oder Beschädigen von Grabstätten, Zeichen des Andenkens oder Grabsteinen, Gedenktafeln, Denkmälern, Statuen oder anderen Gegenständen, die dem Nutzen oder der öffentlichen Verschönerung dienen und die von der zuständigen Behörde oder mit deren Genehmigung errichtet wurden;
- Gleiches gilt für Denkmäler, Statuen, Gemälde oder Kunstgegenstände, die in Kirchen, Tempeln oder in anderen öffentlichen Gebäuden angebracht wurden.

○ Artikel 537 StGB: (frei übersetzt)

- Fällen oder mutwilliges Zerstören eines Baumes oder Vernichten einer Veredelung

○ Artikel 545 StGB: (frei übersetzt)

Das völlige oder teilweise Zuschütten von Gräben, das Abschneiden oder Herausreißen von lebenden Hecken oder Zäunen, das Zerstören von ländlichen oder städtischen Einfriedungen, unabhängig davon aus welchem Material diese sind, das Versetzen oder Herausnehmen von Markierungssteinen, Eckbäumen oder anderen Bäumen, die gepflanzt wurden oder die anerkannt sind als Grenzmarkierung zwischen verschiedenen Erbteilen.

ANLAGE III: DRITTE GRUPPE○ Artikel 327 bis 330 StGB: (frei übersetzt)

- jemandem mündlich oder schriftlich mit einem Befehl oder einer Bedingung ein Attentat gegen Personen oder Eigentum androhen - worauf eine Kriminalstrafe steht
- auf welche Art auch immer wissentlich eine falsche Information in Bezug auf das Vorhandensein der Gefahr eines Anschlags gegen Personen oder Eigentum geben - worauf eine Kriminalstrafe steht
- das Versprühen auf gleich welche Art von an sich ungefährlichen Stoffen, die den Eindruck erwecken, gefährlich zu sein und von denen er weiß oder wissen muss, dass sie zur ernsthaften Befürchtung eines Anschlags gegen Personen oder Eigentum führen - Tatbestand auf den mindestens zwei Jahre Gefängnis stehen
- Androhen eines Anschlags auf Personen oder Eigentum durch Gesten oder Embleme – worauf eine Kriminalstrafe steht
- jemandem mündlich oder schriftlich mit einem Befehl oder einer Bedingung einen Anschlag gegen Personen oder Eigentum androhen - worauf mindestens drei Monate Gefängnis steht

○ Artikel 398 StGB: (frei übersetzt)

- Jemandem willentlich Verletzungen oder Schläge zufügen, mit oder ohne Vorsatz

○ Artikel 448 StGB: (frei übersetzt)

- Beleidigen durch Taten, Schriften, Bilder oder Embleme einer Person, die die Behörde oder die öffentliche Macht vertritt, in ihrer Eigenschaft als Amtsträger oder wegen ihres Amtes, und zwar:
 - öffentlich
 - in Gegenwart anderer Personen an einem nicht öffentlichen Ort
 - in Gegenwart von Zeugen
 - offen
 - nicht offen sondern anderen Personen gegenüber

○ Artikel 461 StGB und Artikel 463 StGB: (frei übersetzt)

- betrügerisches Entwenden von anderer Leute Gegenstände
- betrügerisches Entwenden von anderer Leute Gegenstände im Hinblick auf eine vorübergehende Benutzung (Diebstahl)